

2612/AB XXI.GP
Eingelangt am: 23.08.2001
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jarolim und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Gewissensgefängene nach § 209 StGB und diversionelle Erledigung von Verfahren nach § 209 StGB“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Zuge der Erhebungen zur aktuellen Anfrage stellte sich heraus, dass die in der Beantwortung der Frage 7 der Anfrage 2121/J - NR/01 vom 11. Mai 2001 genannten Zahlen teilweise nicht zutreffend waren.

Im März 2001 befanden sich nämlich nicht eine, sondern zwei Personen ausschließlich wegen einer Verurteilung nach § 209 StGB in Strafhaft.

Als „führendes“ (strafbestimmendes) Delikt scheint hingegen § 209 StGB nicht in fünf sondern lediglich in drei Fällen auf.

Diese Divergenzen dürften darauf zurückzuführen sein, dass die für die statistische Erfassung erforderlichen Formblätter missverständlich ausgefüllt oder ausgewertet worden waren.

Zu 2:

Die in der Anfrage bezeichnete Person wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von einem Jahr verurteilt. In einem weiteren Fall verhängte das Landesgericht für Strafsachen Graz eine viermonatige Freiheitsstrafe.

Zu 3:

Das Landesgericht Klagenfurt verurteilte zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe, das Landesgericht für Strafsachen Graz verhängte eine viermonatige Freiheitsstrafe und das Landesgericht Korneuburg verurteilte in einem weiteren Fall zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Monaten, wobei 12 Monate gemäß § 43 a Abs. 3 StGB unter Setzung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Zu 4:

<i>Alter des Verurteilten:</i>	<i>Alter des Jugendlichen:</i>
26 Jahre	17 Jahre
25 Jahre	15 Jahre
30 Jahre	17 Jahre
42 Jahre	16 Jahre
36 bis 39 Jahre (mehrjähriger Deliktszeitraum)	14 bis 17 Jahre

Zu 5:

Zwei Strafgefangene wurden bereits enthaftet.

Ein Strafgefangener wird in der Justizanstalt Graz - Jakomini angehalten, das urteilsmäßige Strafende ist der 15.9.2001.

Ein Strafgefangener wird in der Justizanstalt Korneuburg angehalten, das urteilsmäßige Strafende ist der 28.8.2001.

Ein Strafgefangener wird in der Justizanstalt St. Pölten angehalten, das urteilsmäßige Strafende ist der 15.9.2001.

Zu 6:

Strafgefangene sind im Sinn des § 87 StVG grundsätzlich berechtigt, Briefe, Karten und dergleichen ohne Beschränkung und unter Wahrung des Briefgeheimnisses abzusenden und zu empfangen. Eine briefliche Kontaktaufnahme mit Insassen ist daher möglich.

Das Betreten einer Justizanstalt (auch zum Zweck des Besuches von Insassen) ist nur mit Genehmigung des Anstaltsleiters bzw. in weiterer Folge des Bundesministeriums für Justiz zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Besuch mit den Zwecken des Strafvollzuges vereinbar ist. Besucher, die nicht bekannt sind, müssen sich über ihre Person ausweisen. Nach Maßgabe der organisatorischen und sicherheitsrelevanten Möglichkeiten steht - wie bei anderen Besuchern von Justizanstalten - einer unmittelbaren Kontaktaufnahme durch Mitglieder der angesprochenen Organisationen in Justizanstalten mit Insassen grundsätzlich nichts entgegen.

Zu 7 und 8:

Zur Erhebung der in der Anfrage bezeichneten Strafverfahren, die beginnend mit 1. Jänner 2000 bei den Staatsanwaltschaften wegen des strafsatzbestimmenden Delikts des § 209 StGB geführt wurden, kann auf eine automationsunterstützte Auswertung nicht zurückgegriffen werden. Soweit dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden war, wurde von den Staatsanwaltschaften berichtet, dass zumindest 68 Verfahren wegen des strafsatzbestimmenden Delikts des § 209 StGB bei den Staatsanwaltschaften anhängig waren, wobei bislang keines dieser Verfahren diversionell erledigt wurde. In einem bis dato unerledigten Verfahren wird eine diversionelle Maßnahme in Betracht gezogen.

Zu 9:

Der Hauptanwendungsbereich der Diversion liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte. Bereits im Einführungserslass des Bundesministeriums für Justiz zur Strafprozessnovelle 1999 vom 24. November 1999, JMZ 578.015/35 - II 3/1999, wurde darauf hingewiesen, dass bei einem Teil der mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedrohten Delikte für die Diversion vielfach nur besonders gelagerte Einzelfälle in Betracht kommen. § 209 StGB gehört bis zu einer anderen Entscheidung des Gesetzgebers dem geltenden Rechtsbestand an und ist somit von den Justizbehörden - wie jede andere Strafnorm - anzuwenden. In diesem Sinn sehe ich keine Veranlassung, die staatsanwaltschaftlichen Behörden - die offensichtlich im jeweiligen Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Diversion verneinten - anzuweisen, dieses Rechtsinstitut in Verfahren nach § 209 StGB verstärkt anzuwenden.